

Punktführerschein am Bau

Lana, im Oktober 2024

Sehr geehrte/r Kunde/in,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte rund um das Thema „Punktführerschein am Bau“ informieren.

Was ist der Punktführerschein

Der Punktführerschein ist ein neues Qualifizierungssystem für die Baubranche, das am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Es funktioniert ähnlich wie der Punktführerschein im Straßenverkehr und soll sicherstellen, dass nur Unternehmen auf Baustellen tätig sind, die Sicherheit am Arbeitsplatz ernst nehmen.

Wer ist betroffen

Gemäß Artikel 27 des GvD Nr. 81/2008 betrifft die Regelung alle Unternehmen und Selbständige, die auf temporären oder mobilen Baustellen gemäß Art 89, Abs. 1, Buchstabe a) tätig sind. Als solche gelten alle Orte, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, die in der Liste im Anhang X des Einheitstextes angeführt sind. Dies bedeutet, dass alle Betriebe, die auf einer Baustelle arbeiten, den Punktführerschein vorweisen müssen, unabhängig von der Art der Tätigkeit. Ausgenommen sind Unternehmen, die lediglich Lieferungen oder intellektuelle Dienstleistungen (Geometer, Ingenieur) erbringen, sowie Unternehmen mit einer SOA-Zertifizierung der Kategorie III oder höher.

Voraussetzungen und Beantragung

Die Ausstellung des Punktführerscheins hat über das Portal des nationalen Arbeitsinspektorats zu erfolgen: <https://www.ispettorato.gov.it/>

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um den Punktführerschein zu erhalten:



- a) Eintragung bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer;
- b) Erfüllung der im GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Ausbildungspflichten durch Arbeitgeber, Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Selbstständige und Arbeitnehmer;
- c) Besitz des gültigen DURC;
- d) Besitz einer gültigen Risikobewertung, sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- e) Besitz der Bescheinigung der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit, gemäß Art. 17-bis, Abs. 5 und 6 des GvD Nr. 241/1997, sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- f) Benennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (RSPP), sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Nicht alle Voraussetzungen gelten für alle Betriebe. Beispielsweise sind das Risikobewertungsdokument und die Benennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (RSPP) nicht für Selbstständige und Unternehmen ohne Arbeitnehmer erforderlich.

Bis zum 31.10.2024 kann das Vorliegen der Voraussetzungen vorübergehend mit einer Eigenerklärung bestätigt werden. Die Eigenerklärung ist mittels PEC an die Adresse des Nationalen Arbeitsinspektorats dichiarazionepatente@pec.ispettorato.gov.it zu senden.

Sanktionen

Das Unternehmen oder der Selbstständige, der ohne den Führerschein oder mit einem Punktestand von weniger als 15 Punkten, auf der Baustelle arbeitet, unterliegt:

- einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 10% des Wertes der Arbeiten auf der betreffenden Baustelle, mindestens jedoch 6.000,00 Euro;
- dem Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Arbeiten für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber oder der Verantwortliche für die Arbeiten, der nicht überprüft hat, ob die Unternehmen oder Selbstständigen im Besitz des Führerscheins sind, mit einer Geldstrafe von 711,92 bis 2.562,91 Euro bestraft.

Bezüglich Beantragung des Punkteführerscheins raten wir allen Kunden, die Arbeitnehmer beschäftigen, sich zeitnah mit ihrem Arbeitsberater in Verbindung zu setzen. Jene Kunden, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, können sich mit unserem Büro in Verbindung setzen, um weitere Unterstützung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Grabmaier – Stuefer – Gruber